

Konstruktionsnachweis **SW26**

Holzständerwände
Gebäudeabschlusswand
F 30-B_{innen} + F 90-B_{außen}

abP Nr. P-3020/9145-MPA BS

Gültig bis 30.06.2025

Inhaltsverzeichnis zum Konstruktionsnachweis

SW26 Holzständerwände Gebäudeabschlusswand F 30-B_{innen} + F 90-B_{außen}

- Seite 3: Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3020/9145 - MPA BS
- Seite 4: Übereinstimmungserklärung
- Seite 5: Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-3020/9145-MPA BS

Die mit GS (Gutachterliche Stellungnahme) gekennzeichneten Konstruktionen stellen häufig verwendete Ausführungsmöglichkeiten dar, die nicht unmittelbar vom Verwendbarkeitsnachweis (z.B. AbP) erfasst sind. Die GS bietet dem Anwender eine unterstützende, fachkundige Beurteilung von Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen für die Erklärung von nichtwesentlichen Abweichungen, welche gemäß der Landesbauordnungen zulässig sind. Die als nicht wesentlichen Abweichungen vom Verwendbarkeitsnachweis bewerteten Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen sind mit der abnehmenden Stelle für den Brandschutz abzustimmen.

13290/2025

Etex Building Performance GmbH
Geschäftsbereich Siniat
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen
Deutschland

Unser Zeichen.:
Kunden Nr.: 19515
Sachbearbeiter: Linda Schild
Fachbereich. BS
Kontakt: +495313915471
L.Schild@ibmb.tu-bs.de

Ihr Zeichen: The-Dzu Nguyen
Ihre Nachricht:

Datum: 30.06.2025

Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3020/9145 - MPA BS

Sehr geehrter Herr Nguyen,

wir bestätigen den Eingang Ihres Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer des o.a. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die Bearbeitung Ihres o. g. Antrages in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA) Braunschweig erfolgt. Dieses Schreiben ersetzt nicht den nach Landesbauordnung erforderlichen Nachweis.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Linda Schild, M. Sc.
Fachbereich BS

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

**Name und Anschrift des Unternehmens,
das die Konstruktion erstellt hat
(Hersteller/Fachunternehmer):**

Baustelle/Objekt/Gebäude:

Datum der Herstellung:

Bauteilbezeichnung (z.B. Schachtwand):

Feuerwiderstandsklasse des erstellten Bauteils:

Hiermit wird bestätigt, dass die zuvor genannte Siniat Konstruktion _____
hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnisses (abP)/der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)/der Europäisch Technischen Zulassung (ETA)
Nr. _____
sowie den Verarbeitungsvorschriften der Etex Building Performance GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Es ist eine Abweichung zum zuvor genannten Verwendbarkeitsnachweis vorhanden:

als gutachterliche Stellungnahme einer akkreditierten Materialprüfanstalt bzw.

eines autorisierten Ingenieurbüros für Brandschutz Nr. _____ / _____

als separate Beschreibung der Abweichung durch den Fachunternehmer (nwA)

**Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Tragkonstruktion,
Verbindungsmitte oder Dämmstoff) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund***

der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

eigener Kontrollen

entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile,
die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

* zutreffendes bitte ankreuzen



Hinweis: Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur
Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde
auszuhändigen.

Ort, Datum, Stempel/Unterschrift

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3020/9145-MPA BS

Gegenstand:

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung der Feuerwiderstandsklasse F 30_{innen} + F 90_{außen} gemäß DIN 4102-2 : 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung

entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung Juni 2021

Bauarten zur Errichtung von tragenden Wandkonstruktionen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH
Geschäftsbereich Siniat
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Ausstellungsdatum: 15.02.2022

Geltungsdauer: 01.01.2022 bis 30.06.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 4 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3020/9145-MPA BS vom 06.03.2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3020/9145-MPA BS ist erstmals am 23.01.2007 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen die bei Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 30_{innen} + F 90_{außen}, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B bzw. F 90-B nach DIN 4102-2 : 1977-09*) angehören.
- 1.1.2 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion besteht im Wesentlichen aus einem Holzständerwerk, einer beidseitigen Beplankung sowie einer Dämmung. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 10 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Ständerwerk der Wandkonstruktion muss aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338 und mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 bestehen. Die Querschnittsabmessungen der Holzständer müssen nach Abschnitt 2.2.1 ausgeführt werden. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

1.2.2 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend Abschnitt 2.2.5 zu befestigen.

Wird die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion z. B. an Unterdecken befestigt oder auf Doppelböden gestellt, so ist die Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen.

1.2.3 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

Die Wandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf $h = 5\text{ m}$ begrenzt. Die Schlankheit der Holzständer darf den Wert $\lambda = 86$ bei Knicken aus der Wandebene nicht überschreiten, wobei zur Ermittlung der Schlankheit jeweils die Ständerlänge innerhalb eines Geschosses als Knicklänge anzusetzen ist.

1.2.4 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu $d = 0,5\text{ mm}$ Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Bekleidungen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z.B. Putz oder Verblendungen, sind erlaubt. Bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen einzuhalten.

1.2.5 Folien und Bahnen innerhalb der Konstruktion, auch aus brennbaren Baustoffen, mit einer Dicke $d \leq 0,5\text{ mm}$ beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 nicht.

1.2.6 Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden. Im Übrigen dürfen derartige Dosen an jeder beliebigen Stelle angeordnet werden. Die Ausführung muss gemäß Abschnitt 2.2.6 erfolgen.

1.2.7 Für die Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.

1.2.8 Wenn in raumabschließenden Wandkonstruktionen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen, Feuerschutzbefestigungen oder Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion durch Prüfungen nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, erforderlich.



- 1.2.9 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.10 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.11 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV - BGBl. I S. 94), der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1 siehe nächste Seite.



Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Gebrauchs- zustand) [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
„Siniat LaFlamm dB“ Typ DF nach DIN EN 520 bzw. GKF nach DIN 18180	≥ 12,5	≥ 860	nichtbrennbar
„Siniat LaFlamm“ Typ DF nach DIN EN 520 bzw. GKF nach DIN 18180	≥ 15	≥ 820	nichtbrennbar
„Siniat LaFlamm“ Typ DF nach DIN EN 520 bzw. GKF nach DIN 18180	≥ 18	≥ 810	nichtbrennbar
Mineralwolle (Glaswolle) nach DIN EN 13162, Schmelzpunkt < 1000°C nach DIN 4102-17	≥ 100	≥ 15	nichtbrennbar
"isofloc LM"-Zellulosefaser-Dämmstoff nach ETA-05/0226	≥ 140	≥ 50 *	normalentflammbar
Mineralwolle (Steinwolle) Rockwool Termarock 30 nach DIN EN 13162, Schmelzpunkt ≥ 1000°C nach DIN 4102-17	≥ 10	≥ 30	nichtbrennbar
Holzbalken aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338 und mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1	≥ 60/100 ≥ 60/140	≥ 420	normalentflammbar

Verwendete Abkürzungen und Fußnoten:

ETA ⇒ Europäische Technische Bewertung (European Technical Assessment)

* ⇒ Einbaurohdichte

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.



2.2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wände sind in ihrer Bauart entsprechend den folgenden Abschnitten und den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis auszuführen.

2.2.1 Unterkonstruktion

Die Holzunterkonstruktion aus Vollholz nach Abschnitt 1.2.1 ist in Abhängigkeit der zu verwendenden Dämmung zu wählen und muss folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Bei Verwendung einer Dämmung aus Zellulosefaser nach Abschnitt 2.2.4

- Ständer/Holzrippe: $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 100 \text{ mm}$ bzw.

- Schwellholz: $b \times h \geq 100 \text{ mm} \times 60 \text{ mm}$
- Rähmholz: $b \times h \geq 100 \text{ mm} \times 60 \text{ mm}$

Bei Verwendung einer Dämmung aus Mineralwolle (Glaswolle) nach Abschnitt 2.2.4

- Ständer/Holzrippe: $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 140 \text{ mm}$ bzw.
- Schwellholz: $b \times h \geq 140 \text{ mm} \times 60 \text{ mm}$
- Rähmholz: $b \times h \geq 140 \text{ mm} \times 60 \text{ mm}$

Es ist ein Achsabstand der Ständer von $a \leq 625 \text{ mm}$ einzuhalten.

Fugen- bzw. Plattenstöße der Beplankung sind mit einem Riegel aus Vollholz mit Querschnittsabmessungen entsprechend den vg. Ständerabmessungen zu hinterlegen. Die Riegel sind beidseitig dicht an den Ständern zu stoßen und kraftschlüssig mit den Ständern zu verbinden.

Die vg. Ständer sind mit der Schwelle bzw. dem Rähm mit jeweils mindestens zwei Schrauben aus Stahl $\geq \varnothing 6 \text{ mm} \times 100 \text{ mm}$ kraftschlüssig zu verbinden.

2.2.2 Beplankung und Befestigung

Die Beplankung der Wandkonstruktion muss aus Gipsplatten Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520 gemäß Tabelle 1 bestehen. Die beidseitig der Wandkonstruktion angeordnete Beplankung muss eine geschlossene Oberfläche aufweisen und ist auf den Ständern dicht zu stoßen.

Die Befestigung der Beplankung auf den Ständern muss gemäß den Anlagen mit Schnellbauschrauben oder Stahldrahtklammern nach DIN 18182 und DIN EN 14566 erfolgen.

2.2.2.1 Innenseite

Die Beplankung der Wandinnenseite erfolgt unabhängig vom verwendeten Dämmstoff nach Abschnitt 2.2.4.



Auf der Innenseite der Wandkonstruktion ist mindestens eine Beplankungslage aus $\geq 12,5 \text{ mm}$ dicken „Siniat LaFlamm dB“ Gipsplatten anzurichten. Die vg. Platten sind stehend anzubringen und dürfen die maximalen Abmessungen von $b \times h \leq 1250 \text{ mm} \times 2500 \text{ mm}$ nicht überschreiten.

Die Befestigung erfolgt mit Schnellbauschrauben $\varnothing 3,9 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$ in Abständen von $a \leq 250 \text{ mm}$ in der Holzunterkonstruktion. Alternativ können Stahldrahtklammern DIN 18182 D-40 mit Mindestabmessungen von $b \times l \times d \geq 9 \text{ mm} \times 40 \text{ mm} \times 1,5 \text{ mm}$ verwendet werden. Die Stahldrahtklammern sind in Abständen von $a \leq 80 \text{ mm}$ in der Holzunterkonstruktion anzurichten.

Die Beplankungslagen sind im Verband anzurichten. Dabei sind die waagerechten Fugen bzw. Plattenstöße um $a \leq 2000 \text{ mm}$ zueinander zu versetzen.

2.2.2.2 Außenseite

Die Beplankung der Wandaußenseite ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs nach Tabelle 1 wie folgt auszuführen:

Mineralwolle, Glaswolle

Bei Verwendung von Glaswolle gemäß Tabelle 1 ist eine zweilagige Beplankung aus $\geq 2 \times 18$ mm dicken „Siniat LaFlamm“ Gipsplatten anzugeben. Die v.g. Platten sind stehend anzubringen und müssen Abmessungen von $b \times h \leq 1250 \text{ mm} \times 2500 \text{ mm}$ aufweisen.

Die erste Beplankungslage ist mit Schnellbauschrauben $\varnothing 3,9 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$ in einem Abstand von $a \leq 500 \text{ mm}$ auf der Holzunterkonstruktion zu befestigen. Die zweite Beplankungslage ist mit Schnellbauschrauben $\varnothing \geq 3,9 \text{ mm} \times 70 \text{ mm}$ in einem Abstand von $a \leq 250 \text{ mm}$ auf der Holzunterkonstruktion zu befestigen.

Die senkrechten Fugen bzw. Plattenstöße der 2. Beplankungslage sind gegenüber der 1. Beplankungslage um 625 mm zu versetzen. Die waagerechten Fugen bzw. Plattenstöße der 2. Beplankungslage sind gegenüber der 1. Beplankungslage um $a \geq 500 \text{ mm}$ zu versetzen.

Zellulosefaser „Isofloc LM“

Bei Verwendung von „Isofloc LM“ Zellulosefasern gemäß Tabelle 1 ist eine zweilagige Beplankung aus mindestens $\geq 2 \times 15$ mm dicken „Siniat LaFlamm“ Gipsplatten. Die Platten sind stehend anzubringen und dürfen die Abmessungen von $b \times h \leq 1250 \text{ mm} \times 2500 \text{ mm}$ nicht überschreiten.

Die erste Beplankungslage ist mit Schnellbauschrauben $\varnothing 3,9 \text{ mm} \times 55 \text{ mm}$ in einem Abstand von $a \leq 250 \text{ mm}$ auf der Holzunterkonstruktion zu befestigen. Die zweite Beplankungslage ist mit Schnellbauschrauben $\varnothing \geq 3,9 \text{ mm} \times 70 \text{ mm}$ in einem Abstand von $a \leq 250 \text{ mm}$ auf der Holzunterkonstruktion zu befestigen.

Die Platten sind im Verband anzubringen. Dabei sind die waagerechten Fugen bzw. Plattenstöße sowohl der einzelnen Beplankungslagen als auch der Beplankungslagen zueinander um $a \geq 500 \text{ mm}$ zu versetzen.

Weitere Details sind den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



2.2.3 Fugenausbildung

Die sichtseitigen Fugen der Gipsplatten sowie die Klammerücken bzw. Schraubenköpfe sind gemäß DIN 18181 mit einem Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963 gemäß Tabelle 1 zu verspachteln.

2.2.4 Dämmung

In Abhängigkeit der Holzunterkonstruktion nach Abschnitt 2.2.1 und der Beplankung nach Abschnitt 2.2.2 ist zwischen den Holzständern entweder

- eine ≥ 80 mm dicke Glaswolle, Schmelzpunkt $< 1000^\circ\text{C}$, nichtbrennbar nach Tabelle 1
 - oder
- eine ≥ 140 mm dicke hohlraumfüllende, eingeblasene Dämmschicht aus "isofloc LM"-Zellulosefasern

anzubringen.

Die Mineralwolle (Glaswolle) Platten sind mit einem entsprechenden Übermaß straff zwischen den Holzständern einzubauen. Die Fugen zwischen den Dämmplatten müssen dicht sein.

Der Einbau der Zellulosefasern muss den Vorgaben der ETA-05/0226 und/oder den Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers entsprechen.

2.2.5 Anschlüsse umgebende Bauteile

Die Anschlüsse sind nach statischen Erfordernissen entsprechend DIN 4102-4:2016-05 Abschnitt 10.5.6 auszuführen.

Feste verspachtelte Anschlüsse an angrenzenden Massivbauteilen sind gemäß den Anlagen dicht auszuführen. Als Dichtungsstreifen sind Randstreifen aus Mineralwolle (Steinwolle, nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$ nach DIN 4102-17, nach Tabelle 1 anzuordnen.

2.2.6 Einbauten

Auf der Innenseite der Wandkonstruktion dürfen Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. eingebaut werden. Die Öffnungen für den Einbau sind in entsprechender Größe in die Beplankung zu schneiden. Eine direkt gegenüberliegende Anordnung ist nicht zulässig.

Die Elektroinstallationsdosen sind im Wandinneren mit einem $\geq 15\text{ mm}$ dicken Gipsbett zu hinterfüllen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 11).



4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüberhinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

Im Brandfall darf die Spannung im Ständerquerschnitt den Wert $\sigma = F/A = 2,5\text{ N/mm}^2$ nicht überschreiten. Die angegebene maximale Spannung im Ständer gilt bei Ansatz eines Durchlaufträgers als statisches System mit entsprechend größeren Auflagerkräften (hier: Normalkräften in Ständern) unter den Stützmomenten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austauschs beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732-738) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 14.06.2021 (Nds. MBl. Nr. 23/2021, S. 1030-1072) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.



ORR Dipl.-Ing. Thorsten Mittmann
Stellv. Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Mandy Weingarten
Sachbearbeiterin

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 18180:2014-09	Gipsplatten – Arten und Anforderung
DIN 18181:2014-09	Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung
DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech
DIN 18182-2:2010-02	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Nadelholz nach der Tragfähigkeit; Nadel schnittholz
DIN 4102-17:2012-17	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen – Begriffe, Anforderungen und Prüfung
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
DIN EN 13963:2014-09	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 338:2016-07	Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen
DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten- Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30_{innen} + F 90_{außen}

Hiermit wird bestätigt, dass die tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3020/9145-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 17.12.2021 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

Ort, Datum

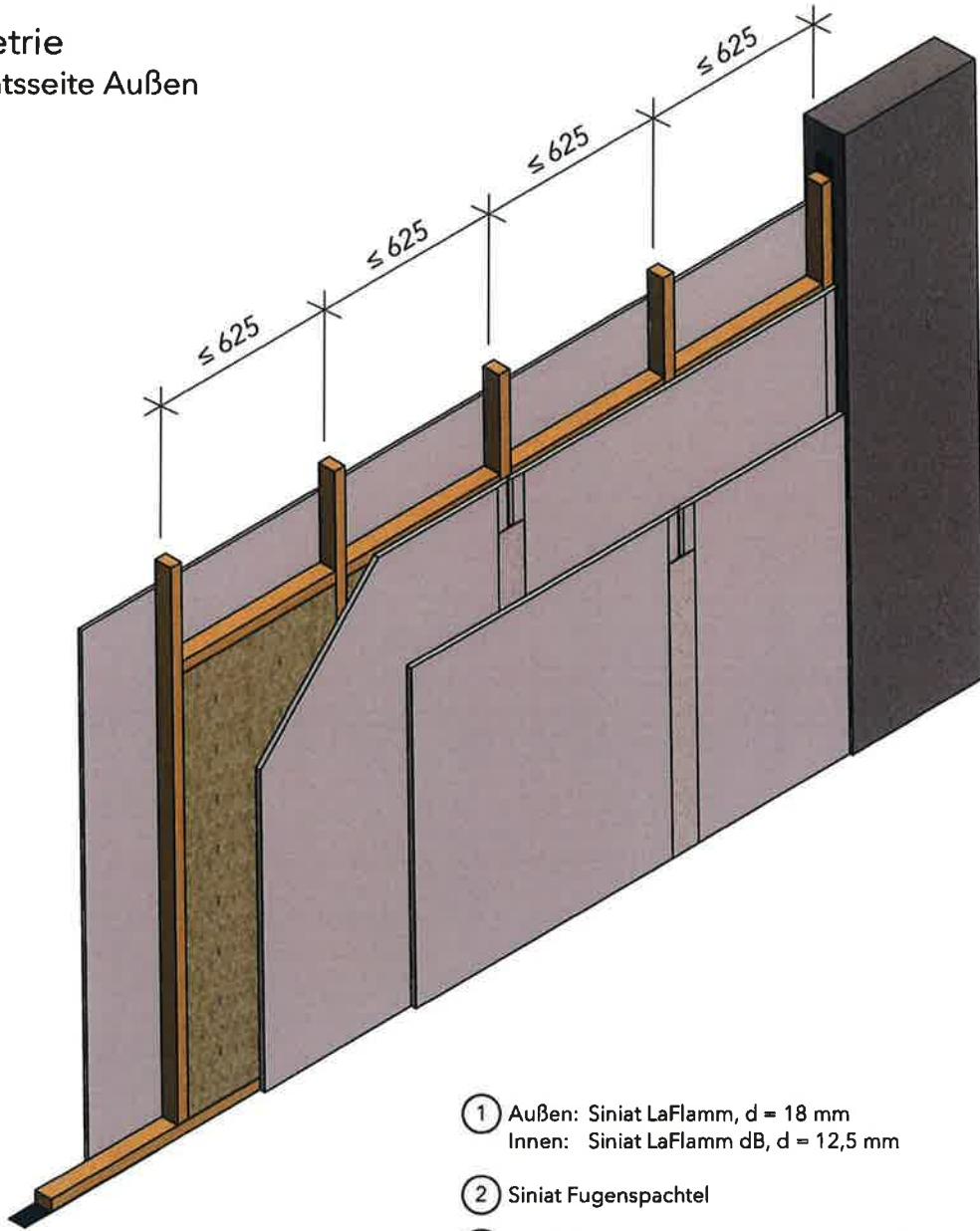
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

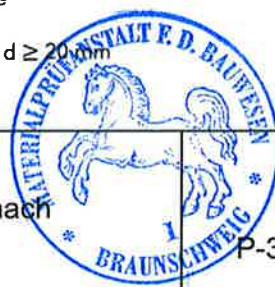


*) Nichtzutreffendes streichen

Isometrie
Ansichtsseite Außen



- 1 Außen: Siniat LaFlamm, $d = 18 \text{ mm}$
Innen: Siniat LaFlamm dB, $d = 12,5 \text{ mm}$
- 2 Sintat Fugenspachtel
- 3 Randdämmstreifen aus Steinwolle gemäß Tabelle 1
- 4 Dämmstoff gemäß Abschnitt 2.2.4
- 5 Schwellholz
- 6 Rähmholz
- 7 Holzständer nach statischen Erfordernissen
- 8 Holz als Stoßhinterlegung
- 9 Befestigung der Beplankung gemäß Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2.2
- 10 Nageldübel / geeignetes Befestigungsmittel
- 11 ELT-Dose
- 12 Gipsbett $d \geq 20 \text{ mm}$



Alle Maße in mm

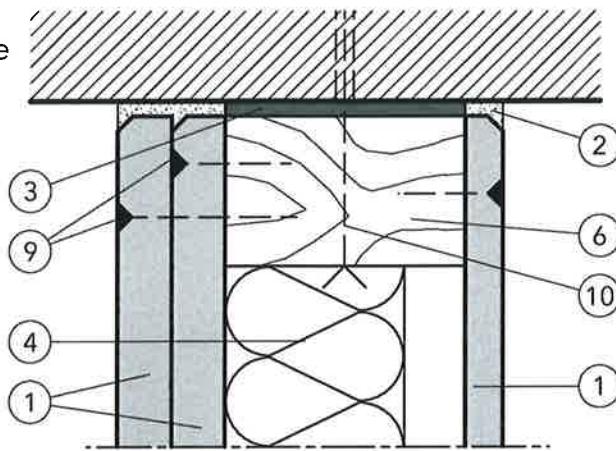
Tragende Wandkonstruktion
der Feuerwiderstandsklasse F 30_{innen} + F 90_{außen} nach
DIN 4102-2 : 1977-09

Isometrie und Positionsliste

Anlage 1 zum
abP Nr.:
P-3020/9145-MPA BS
vom 17.12.2021

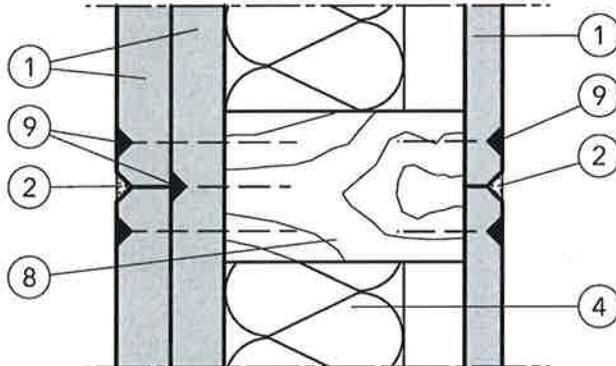
Vertikalschnitt
Anschluss an Massivdecke

Außen - F 90

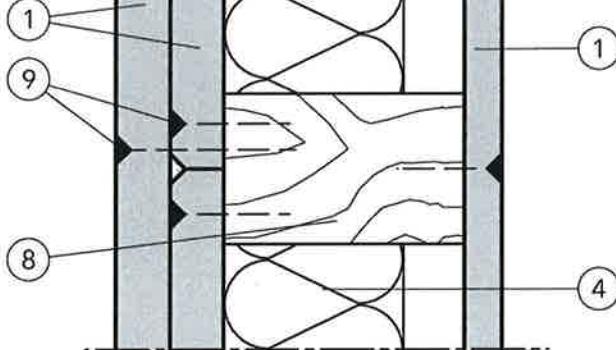


Innen - F 30

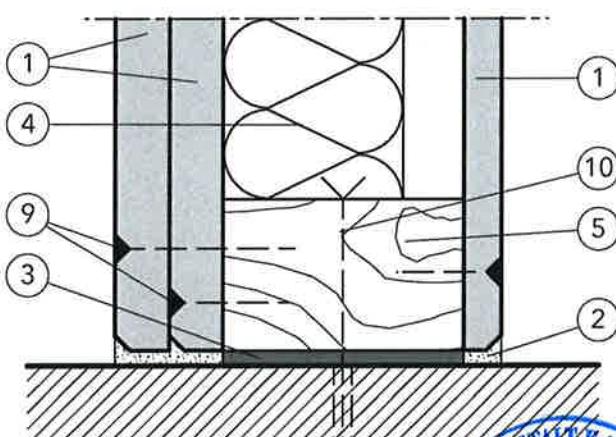
Vertikalschnitt
Horizontale
Stoßhinterlegung
und Versatz



18 18 12,5



Vertikalschnitt
Bodenanschluss



Alle Maße in mm

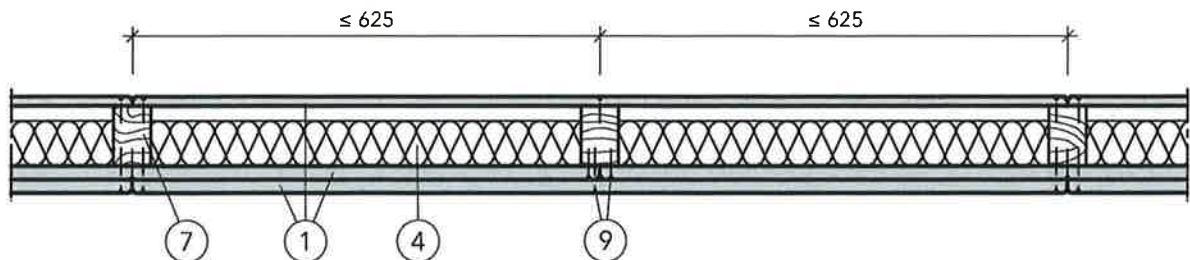
Tragende Wandkonstruktion
der Feuerwiderstandsklasse F 30_{innen} + F 90_{außen} nach
DIN 4102-2 : 1977-09

Vertikalschnitte



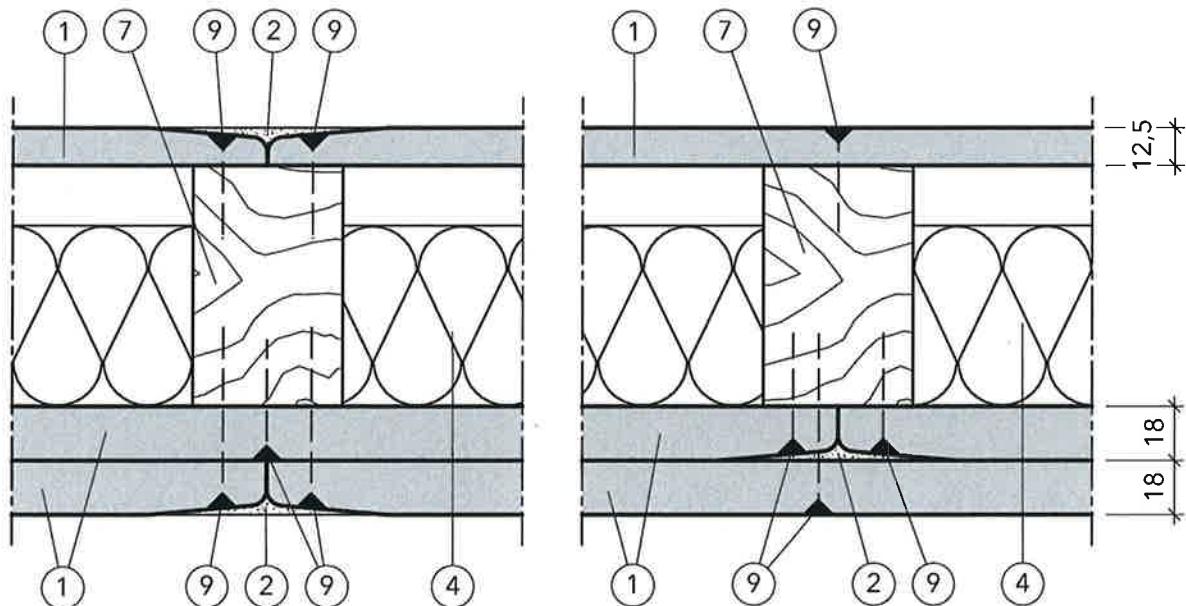
Anlage 2 zum
* abP Nr.:
P-3020/9145-MPA BS
vom 17.12.2021

Horizontalschnitt



Horizontalschnitt Stoßausführung

Innen - F 30



Außen - F 90



Alle Maße in mm

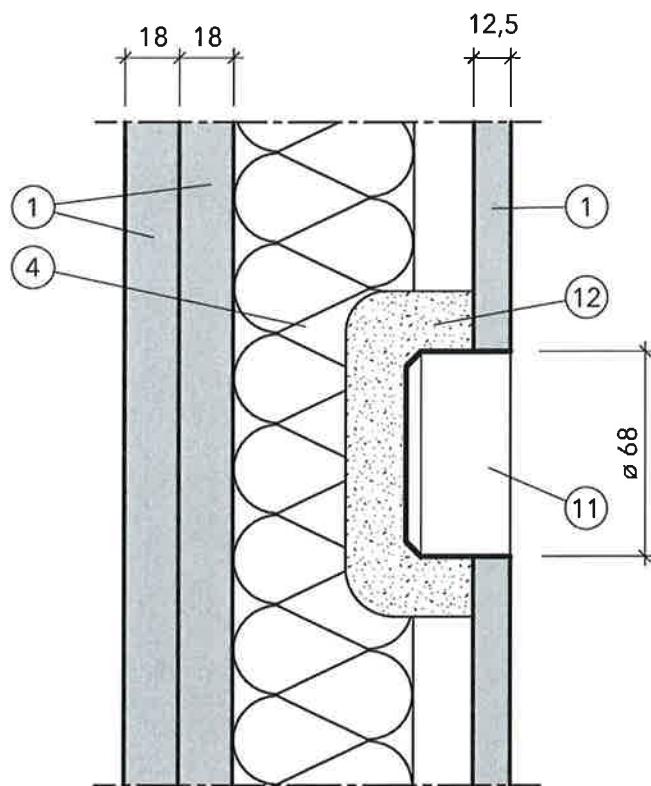
Tragende Wandkonstruktion
der Feuerwiderstandsklasse F 30_{innen} + F 90_{außen} nach
DIN 4102-2 : 1977-09

Horizontalschnitte

Anlage 3 zum
abP Nr.:
P-3020/9145-MPA BS
vom 17.12.2021

Einbau ELT-Dose im Gipsbett und Dämmstoffhinterfüllung

Außen - F 90



Innen - F 30

Tragende Wandkonstruktion
der Feuerwiderstandsklasse F 30_{innen} + F 90_{außen} nach
DIN 4102-2 : 1977-09

Einbau: ELT- / Verteilerdose



Alle Maße in mm

Anlage 4 zum
abP Nr.:
P-3020/9145-MPA BS
vom 17.12.2021